Kastel 1982/2

- 1 Abweichende Bauweise
- 1.1 In den Gebieten mit abweichender Bauweise (h) können Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder als Hausgruppen mit einer Länge von über 50 m errichtet werden.
- Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§9 (1) Ziffer 25 a und b BBauG)
- Auf den bezeichneten Flächenstreifen sind je 100 m ein Baum und je 1 m ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.
- B. Auf Landesrecht beruhende Festsetzungen (§ 9 (4) BBauG in Verbindung mit §1 der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan.
- 1. Gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
- 1.2 Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke (Grundstücksfreiflächen im Sinne des § 10 Abs. 1 HBO) sind in dem in Abs. 1.3 festgelegten Mindest umfang gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Grünfläche).
- 1.2 Bestandtell der Grünfläche sind auch Kinderspielplätze und Einrichtungen zum Wäschetrocknen und Teppichklopfen. Stellplätze und Garagen, sowie sonstige Nebenenlagen im Sinne des § 14 der Beunutzungsverordnung sind nicht Teil der Grünfläche.
- 1.3 Der Anteil der Grünfläche an der Grundstücksfreifläche beträgt:

a.) Im Aligemeinen Wohngebiet (WA) mindestens 5/10 b.) Im Mischgebiet (MI) mindestens 4/10

- Bepflanzung der Grünflächen
- 2.1 Für jede angefangene 300 m² Grundstücksfreifläche ist mindestens 1 Laubbeum mit einem Stammumfang von mind. 16 cm gemessen in 1 m Höhe und je m² der Fläche ein Streuch zu pflenzen und zu unterhalten.
- 2.2 Im WA ist je m² ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten. Außerdem sind 1/5 der Grünfläche nach 1.1 mit standortgerechten Sträuchernzu bepflanzen; im MI sind 3/5 der Grünfläche mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen.
- 3. Stellplätze für Abfallbehälter

Müll- und Abfallbehälter sind mit ortsfasten Anlagen (Mauern, Zäunen o.ä.) oder geeigneten Immergrünen Pflanzen ausreichend abzuschirmen. Die Höhe der Abschirmung muß bei Großraummültonnen mindestens 1.60 m betragen und bei sonstigen Behältern mindestens 60 cm über der Behälteroberkante liegen.
Im übrigen sind die Vorschriften der Anlage zu § 11 Abs. 1 der Ortssatzung über die Abfailbeseitigung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 24.12.1974 zu beachten.

4. Lagerplätze

Die Abgrenzung der zulässigen Lagerplätze einzelner Gewerbebetriebe sind in einer Mindestbreite von Im mit heimischen Schutzgehölzen abzupilanzen und dauernd zu unterhalten (mind. I Pflenze je m²). Zusätzlich ist je angefangene 500 m²ein Baum zu pflenzen und zu unterhalten.

- 5. Ordnungswidrigkeiten
- 5.1 Ordnungswiding im Sinne des § 113 Abs. 1 Nr. 20 der Hessischen Bauordnung handelt, war den Verpflichtungen dieses Textteiles nicht nachkommt.
- 5.2 Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 113 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung mit einem Bußgeld gealmdet werden.
- C. Hinweise
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bauschutzbereich Radius 4 6 km vom Startbehnbezugspunkt des Flugplatzes Wiesbaden - Erbenheim. Gem
 ß § 1 Abs. 6 BBauG werden Schallschutzmaßnahmen für den Bau von Wohnh
 Busernwegen Flugplatzbelästigungen durch den Flugplatz Wiesbaden - Erbenheim emploblen.
- De in delte Dickengebereich des Bebauungsplanes römische Frankt zu erwerten sind, wird auf die Bestenmungen des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkntäler (Denkmalschutzgesetz) vom 23.09.1974 hingewiesen.